

## ARTIKEL 73

(1) Der Staatsrat faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Staatsrates bei der Gewährleistung der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik gegen alle Angriffe von außen auf die Sicherheit des sozialistischen Vaterlandes und die Errungenschaften der Bürger bestimmt. Weiterhin wird die staatsrechtliche Stellung des Nationalen Verteidigungsrates festgelegt.

1. Eine der Besonderheiten des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik besteht darin, daß der weltweite Klassenkampf zwischen Sozialismus und Kapitalismus hier in besonders konzentrierter Form einwirkt. Angesichts der unmittelbaren und ständigen Konfrontation der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik mit dem staatsmonopolkapitalistischen Herrschaftssystem in Westdeutschland und dessen ständiger Versuche, die Deutsche Demokratische Republik „aufzurollen“ und in den imperialistischen Herrschaftsbereich einzugliedern, *gehören die Fragen der Landesverteidigung zu den zentralen Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht.* Der zuverlässige Schutz der Errungenschaften des werktätigen Volkes gegen alle Angriffe ist zugleich von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des Friedens in Europa. Bereits Artikel 7 erklärt daher unmißverständlich, daß die Deutsche Demokratische Republik in Beherzigung der Lehren der Geschichte die wirksame Landesverteidigung organisiert und ihre Nationale Volksarmee, das bewaffnete Instrument der siegreichen deutschen Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, in enger Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten die sozialistische Heimat gegen alle Angriffe von außen verteidigt.